Prof. Dr. Klaus Henselmann Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen

Jahresabschluss nach IFRS und HGB

Unterlagen

a) Pflicht-Veranstaltungsunterlagen

- Folien zur Vorlesung → Download in StudOn
- ausformulierte Textfassung → Download in StudOn
- Folien zur Übung → Download in StudOn

Was ist davon klausurrelevant? → Alles

b) Pflicht-Gesetzesgrundlagen

- HGB Handelsgesetzbuch Text → selbst kaufen (z.B. dtv 6,90€)
 ab Fassung 2016 (mit BilanzrichtlinieUmsetzungsG)
- IAS/IFRS Texte → selbst kaufen (z.B. NWB 26,90€) ab Fassung 2017 (d.h. inkl. IFRS 15)
- c) Weiteres optionales Material zum Üben, Testen, Anschauen ... auf StudOn

Kennwort StudOn / Übungstermine

Das Kennwort für den Zugang auf StudOn lautet:

JAHRESABSCHI	LUSS		ASSISTENTEN
ÜBUNG	H 1	Montag, 13:15-14:45 Uhr	BEGINN: 15.05.2017
	EASYCREDIT-HÖRSAAL	MONTAG, 16:45-18:15 UHR	BEGINN: 15.05.2017
	H1	DIENSTAG, 15:00-16:30 UHR	BEGINN: 16.05.2017
	H4	Donnerstag, 13:15-14:45 Uhr	BEGINN: 18.05.2017

Ansprechpartner:
Jörg Hering, M.Sc.
Raum 5.449
joerg.hering@fau.de



Klausur = 100% der Modulnote

- Aufbau: Dauer: 90 min; teils offene Aufgaben, teils Multiple Choice
- erlaubte Hilfsmittel
 - Taschenrechner (ohne Textspeicherung)
 - Gesetzestexte (HGB, auch andere) und IAS/IFRS mit Kommentierungen
- sinnvolle Klausurvorbereitung?
 - Inhalte aus Vorlesung und Übung <u>nach</u>bereiten (zeitnah!)
 - Lesen und <u>Bearbeiten</u> der Gesetzestexte (HGB und IAS/IFRS)
 - ggf. Nutzung von Inhalten aus Studon (z.B. Testaufgaben, alte Klausuren)
 - WICHTIG: Klausuränderung gegenüber Jahren bis 2014:
 - mehr Rechenaufgaben
 - Multiple Choice: es können auch mehrere Antworten richtig sein
 - daher sind frühere Klausuren nicht direkt vergleichbar

Hinweise zu zulässigen Gesetzeskommentierungen

FACT-spezifische Hinweise zu Gesetzeskommentierungen

FACT

Zulässig sind:

- 1. Paragraphen(quer)verweise,
- 2. farbige Markierungen (An- und Unterstreichungen) im Gesetzestext,
- 3. Post-Its, die das Auffinden einschlägiger Normen erleichtern sollen; auf den Post-Its darf die Überschrift (bzw. Teile der Überschrift) einzelner Paragrafen ziffernmäßig und wörtlich wiedergegeben werden.

Unzulässig sind:

sowohl im Gesetz als auch auf den Post-Ist alle sonstigen wörtlichen und ziffernmäßigen Anmerkungen, Erläuterungen, Ergänzungen, Nummerierungen und logische Zeichen. Darunter fallen auch derartige Kommentierungen mittels harten Bleistifts, die anschließend ausradiert wurden, aber noch erkennbar sind.

Zusätzlich zulässige Einträge (nur für Klausur "Jahresabschluss nach IFRS und HGB")

- Pfeile (auch farbig)
- Paragraphenquerverweise auch als Paragraphenketten
- folgende 4 Texteinträge "P" bzw. Pflicht, "W" bzw. Wahlrecht, "V" bzw. Verbot, "n" bzw. nicht

Wichtige Abkürzungen in Vorlesung und Übung

Begriff	Relevanz	Abkürzung
Abschreibungen	HGB/IFRS	hier: AfA
Aktiengesellschaft	HGB/IFRS	AG
Anschaffungskosten	HGB/IFRS	AK
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	HGB/IFRS	ARAP
Anlagevermögen	HGB	AV
Buchwert	HGB/IFRS	BW
Eigenkapital	HGB/IFRS	EK
Fertigungseinzelkosten	HGB/IFRS	FEK
Fertigungsgemeinkosten	HGB/IFRS	FGK
First in – first out	HGB/IFRS	FIFO
Fremdkapital	HGB/IFRS	FK
gegenüber Kreditinstituten	HGB/IFRS	ggü. KI
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	-	GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung	HGB/IFRS	GuV
Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	HGB	GoB
Herstellungskosten	HGB/IFRS	HK
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	HGB/IFRS	JÜ/JF
Kapitalgesellschaft(en)	HGB/IFRS	KapGes

Begriff	Relevanz	Abkürzung
Kommanditgesellschaft	HGB/IFRS	KG
Last in – first out	HGB/IFRS	LIFO
Lieferungen und Leistungen	HGB/IFRS	LuL
Materialeinzelkosten	HGB/IFRS	MEK
Materialgemeinkosten	HGB/IFRS	MGK
nach Steuern	HGB/IFRS	n. St.
Niederstwertprinzip	HGB	NWP
Nutzungsdauer	HGB/IFRS	ND
Personengesellschaft(en)	HGB/IFRS	PersGes
Restbuchwert	HGB/IFRS	RBW
Restnutzungsdauer	HGB/IFRS	RND
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	HGB/IFRS	RHB
sonstiger betrieblicher Aufwand	HGB/IFRS	s.b.A.
sonstiger betrieblicher Ertrag	HGB/IFRS	s.b.E.
Umlaufvermögen	HGB/IFRS	UV
vor Steuern	HGB/IFRS	v. St.
Vermögensgegenstand	HGB	VG
Vermögenswert	IFRS	VW
Wahlrecht	HGB/IFRS	WR



Wir danken unseren Kooperationspartnern









Rödl & Partner























Aufbau der Veranstaltung

Erster Teil:

Grundkonzepte der Rechnungslegung

Kapitel 1: Einführung

Kapitel 2: Beurteilung, Nutzung und

Rechtsgrundlagen

Kapitel 3: Ansatz, Ausweis, Bewertung

Kapitel 4: Bilanzierungsgrundsätze

und ihre Folgen

Zweiter Teil:

Einzelne Abschlusspositionen

Kapitel 5: Vorräte

Kapitel 6: Sachanlagen

Kapitel 7: Immaterielles Vermögen

Kapitel 8: Rückstellungen

Dritter Teil:

Aktuelle wirtschaftliche Situation

Kapitel 9: Tageswerte als Ergänzung

Kapitel 10: Wertverluste

Kapitel 11: Wertzuwächse

Kapitel 12: Eigenkapital und

Erfolgsrechnung

Vierter Teil:

Spezialfragen der Rechnungslegung

Kapitel 13: Weitere Abschlusselemente

Kapitel 14: Probleme und Folgerungen

Prof. Dr. Klaus Henselmann

Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen

Erster Teil: Grundkonzepte der Rechnungslegung

Kapitel 1: Einführung

Inhaltsübersicht

- 1. Gewinnermittlung als Zahlungsrechnung
- 2. Gewinnermittlung als Ertragsrechnung
- 3. Bilanzierungsunterschiede und Kongruenzprinzip

1. Gewinnermittlung als Zahlungsrechnung

<u>Aufwand</u> und <u>Ertrag</u> der Buchhaltung sind <u>künstlich</u> geschaffene Begriffe

die man nicht zwingend zur Gewinnermittlung braucht

Ausgangspunkt jeder Rechnungslegung (IAS/IFRS, HGB)

- sind <u>Einzahlungen</u> und <u>Auszahlungen</u> des Unternehmens
- diese genügen, um einen Gewinn des Unternehmens zu ermitteln!

Wie geht das? *Totalgewinn* =

- Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen an die Eigner
- über die Lebensdauer des Unternehmens

Beispiel Obsthändler - Zahlungsrechnung (1)

Ereignis (Geschäftsvorfall)	Zahluı Unternehmen	Kassenbestand Unternehmen	
	gegenüber Eignern	gegenüber Märkten	
1. Woche (Gründung)			
Anfangsbestand			0
Einlage Bargeld 400 € vom Eigentümer			
Kauf neue Waage zu 100 €			
Kauf 100 kg Äpfel zu je 3 €			
2. Woche			
Verkauf 50 kg Äpfel zu je 5 € Entnahme 30 € für Kino			

Beispiel Obsthändler - Zahlungsrechnung (2)

Ereignis (Geschäftsvorfall)		Zahlungen aus Unternehmenssicht (∆ Kasse)	
	gegenüber Eignern	gegenüber Märkten	
3. Woche			
Verkauf 30 kg Äpfel zu je 4 €			
20 kg Rest der Äpfel erfriert (weggeworfen)			
4. Woche (Liquidation)			
Waage wird gebraucht verkauft für 80 €			
Entnahme des restlichen Bargeldes aus der Kasse			
Summe der Zahlungen			

Die vier Perioden als Zahlungsrechnung

		Start	Einlage	Investition, Vorräte	Verkäufe	Entnahme	Verkäufe	Wegwerfen	Desinvest.	Entnahme	Summe
	Einzahlungen		400		250		120		80		
	Auszahlungen			-100		-30				-420	
				-300							
/,	Δ Kasse		400	-400	250	-30	120	0	80	-420	0
	Einzahlungen		400								
	Auszahlungen		400			-30				-420	
4	Zahlungen ggü. Eignern		400	0	0	-30		0	0	-420	-50
	Zaniungen ggu. Lighem		400	U	U	-30	U	U	U	-420	-50
	Einzahlungen				250		120		80		
	Auszahlungen			-400							
-	Zahlungen ggü. Märkten		0	-400	250	0	120	0	80	0	50

2. Gewinnermittlung als Ertragsrechnung

Problem der Gewinnermittlung mit Zahlungen:

- Totalerfolg des Unternehmens (hier: 50) steht erst am Ende fest
- praktikabel allenfalls bei Projektgesellschaften
- i.d.R. wird eine aussagekräftige Zwischenabrechnung benötigt (hier: Erfolg bis Ende der 2. Woche?, bis Ende der 3. Woche?)

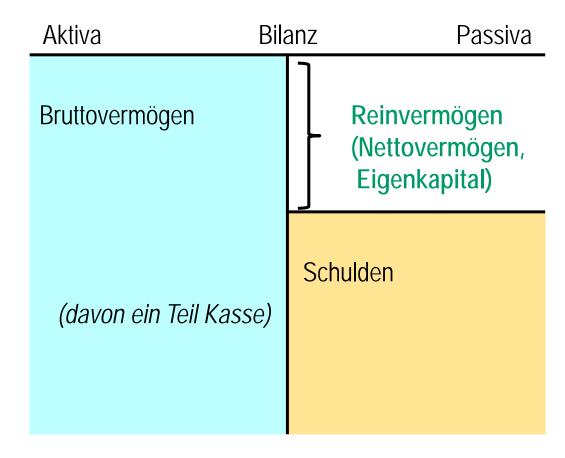
<u>Lösung</u>: für jeden Geschäftsvorfall muss

- neben den Ein- und Auszahlungen
- auch die Veränderung des Reinvermögens einbezogen werden

Periodengewinn =

- + Markt-Einzahlungen und
- Markt-Auszahlungen
- + (sonstige) Vermögensmehrungen und
- (sonstige) Vermögensminderungen

Reinvermögen = Bruttovermögen - Schulden



Beispiel Obsthändler - Ertragsrechnung (1)

Ereignis (Geschäftsvorfall)	Zahlungen = Δ Kasse		∆ Ver- mögen	Erfolg	Eigen- kapital
	Eigner	Markt	(sonstiges)		
1. Woche (Gründung)					
Anfangsbestand					0
Einlage Bargeld 400 € vom Eigentümer					
Kauf neue Waage zu 100 €					
Kauf 100 kg Äpfel zu je 3 €					
2. Woche					
Verkauf 50 kg Äpfel zu je 5 €					
Entnahme 30 € für Kino					

Beispiel Obsthändler - Ertragsrechnung (2)

Ereignis (Geschäftsvorfall)	Zahlur Δ K	ngen = asse	∆ Ver- mögen	Erfolg	Eigen- kapital
	Eigner	Markt	(sonstiges)		
3. Woche					
Verkauf 30 kg Äpfel zu je 4 €					
20 kg Rest der Äpfel erfriert (weggeworfen)					
4. Woche (Liquidation)					
Waage wird gebraucht verkauft für 80 €					
Entnahme des restlichen Bargeldes aus der Kasse					
Summen					

Die vier Perioden mit Bilanz und Erfolgsrechnung

	Start	Einlage	Investition, Vorräte	Verkäufe	Entnahme	Verkäufe	Wegwerfen	Desinvest.	Entnahme	Summe
Cinzahlungan		400		250		120		00		
Einzahlungen		400	100	250	20	120		80	400	
Auszahlungen			-100 -300		-30				-420	
Δ Kasse		400	-400	250	-30	120	0	80	-420	
Sachanlagen										
Handelswaren										
Kasse										
Aktiva	0									
EK Anfangsbestand										
+ Einlagen / - Entnahmen										
+ Jahresüberschuss										
EK = Passiva	0									
Umsatzerlöse										
Materialaufwand										
Abschreibungen										
Sonstiger betriebl. Aufwand										
Jahresüberschuss										

3. Bilanzierungsunterschiede und Kongruenzprinzip

<u>im Beispiel</u>:

"Anlagevermögen" Waage wurde zum Kaufpreis 100 aktiviert

- keine Wertänderung während der Nutzung !?
 - beim Verkauf stellt sich heraus: Veräußerungsverlust von -20
 - hätte man aber antizipieren können,
 denn es ist plausibel, dass das AV mit Gebrauch an Wert verliert
- daher besser:
 - Prognose der Wertminderung über die Nutzungsdauer vornehmen
 - z.B. Wertverlust -10 pro Woche = "planmäßige Abschreibung"

Was ändert sich mit dieser alternativen Bilanzierung?

Folgen von Bilanzierungsunterschieden?

	Start	Einlage	Investition, Vorräte	Verkäufe	Entnahme	Verkäufe	Wegwerfen	Desinvest.	Entnahme	
Einzahlungen		400		250		120		80		
Auszahlungen			-100 -300		-30				-420	
Δ Kasse		400	-400	250	-30	120	0	80	-420	
Sachanlagen			100	90	90	90	80			
Handelswaren			300	150	150	60	0			
Kasse		400	0	250	220	340	340	420	0	
Aktiva	0	400	400	490	460	490	420	420	0	Summe
EK Anfangsbestand		0	400	400	490	460	490	420	420	
+ Einlagen / - Entnahmen		400			-30				-420	-50
+ Jahresüberschuss				90		30	-70	0	0	50
EK = Passiva	0	400	400	490	460	490	420	420	0	
Umsatzerlöse				250		120				
Materialaufwand				-150		-90	-60			
Abschreibungen				-10			-10			
Sonstiger betriebl. Aufwand								0		
Jahresüberschuss		0	0	90	0	30	-70	0	0	50
Zum Vergleich: Ohne "Abschrei	bung"	0	0	100	0	30	-60	-20	0	50

Fazit Bilanzierungsunterschiede

Def. Kongruenzprinzip = "Clean Surplus Accounting":

Totalgewinn = Σ Markt-Zahlungsüberschüsse = Σ Periodengewinne Periodengewinn = Markt-Zahlungsüberschuss $\pm \Delta$ sonstiges Vermögen

Vorteil, wenn Kongruenzprinzip gilt:

- unterschiedliche Bilanzierung des Vermögens
 - verändert "nur" den Periodengewinn,
 - Totalgewinn bleibt gleich
- Kongruenzprinzip begrenzt Bilanzpolitik
 - man kann zwar Gewinne/Verluste zwischen den Jahr "verschieben",
 - aber nicht insgesamt vermehren oder vermindern

Prof. Dr. Klaus Henselmann Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen

Kapitel 2: Nutzung, Beurteilung und Rechtsgrundlagen von Jahresabschlüssen

Inhaltsübersicht

- 1. Nutzung von Jahresabschlüssen in der Praxis
- 2. Analyse und Beurteilung von Jahresabschlüssen
- Rechtsgrundlagen der Finanzberichterstattung
 - 3.1. Buchführungs- und Bilanzierungspflicht
 - 3.2. Rechnungslegungsvorschriften nach HGB
 - 3.3. Rechnungslegungsvorschriften nach IAS/IFRS
 - 3.4. Bestandteile der Rechnungslegung

1. Nutzung von Jahresabschlüssen in der Praxis

§ 264 II HGB:

Der Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln.

Wozu?

- Höhe des erwirtschafteten Gewinns (Gesellschafter, Aktionäre)
- Vergabe von Krediten ("Rating")
- Fiskus: Besteuerung
- Leistungsbeurteilung von Geschäftsführern / Vorständen
- Bezahlung von Geschäftsführern / Vorständen
- Beurteilung von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten ...)
- etc.

Beispiel Eigentümer: Informationen über Lage und Aussichten

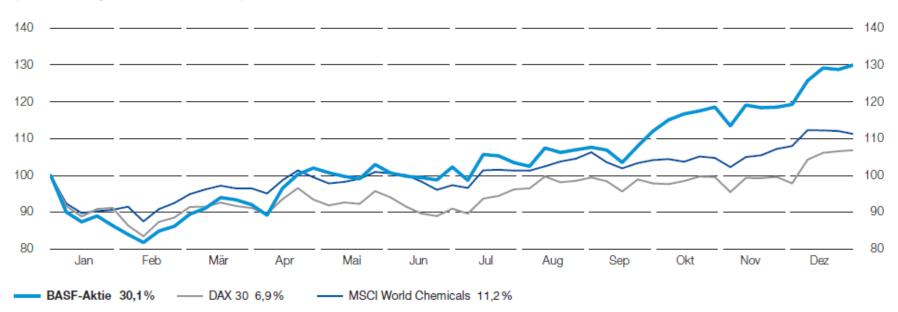
- erhalten für die Kapitalüberlassung keine feste Vergütung
 - aktuelle und potenzielle Eigentümer (Mehrheits- und Minderheits-Gesellschafter, Aktionäre, Investmentfonds, Venture-Capital-Geber)
 - Informationsmittler dafür (Aufsichtsrat/Beirat, Aktienanalysten)
- sondern Residualanspruch = Gewinn/Verlust (Risiko!)

Ziele:

Infos zur Aktienkurs-Entwicklung im BASF-Geschäftsbericht

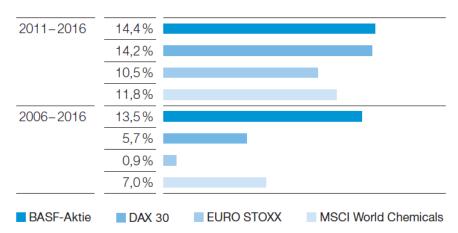
Wertentwicklung BASF-Aktiendepot 2016

(bei Wiederanlage der Dividende; indexiert)



Langfristige Wertentwicklung der BASF-Aktie im Marktvergleich

(durchschnittliche jährliche Steigerung bei Wiederanlage der Dividende)



Beispiel Gläubiger: Informationen für "Rating"

- eigentlich fester Tilgungs- und Zinsanspruch, <u>aber</u> Ausfallrisiko?
 - Finanzgläubiger (Banken, Anleihenbesitzer, u.a.)
 - Leistungsgläubiger (Lieferanten, Kundenanzahlungen, u.a.)
- internes Bankenrating (für Kredite, § 18 KWG)
- extern durch Ratingagenturen (für Anleihen)
 z.B. Moody's, Standard & Poor's, Fitch

Ziele:

Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG)

§ 18 Kreditunterlagen

Ein Kreditinstitut darf einen Kredit, der insgesamt 750 000 Euro oder 10 vom Hundert des nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenkapitals des Instituts überschreitet, nur gewähren, wenn es sich von dem Kreditnehmer die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, offen legen lässt. Das Kreditinstitut kann hiervon absehen, wenn das Verlangen nach Offenlegung im Hinblick auf die gestellten Sicherheiten oder auf die Mitverpflichteten offensichtlich unbegründet wäre.

• • •

Infos zum externen Rating im BASF-Geschäftsbericht

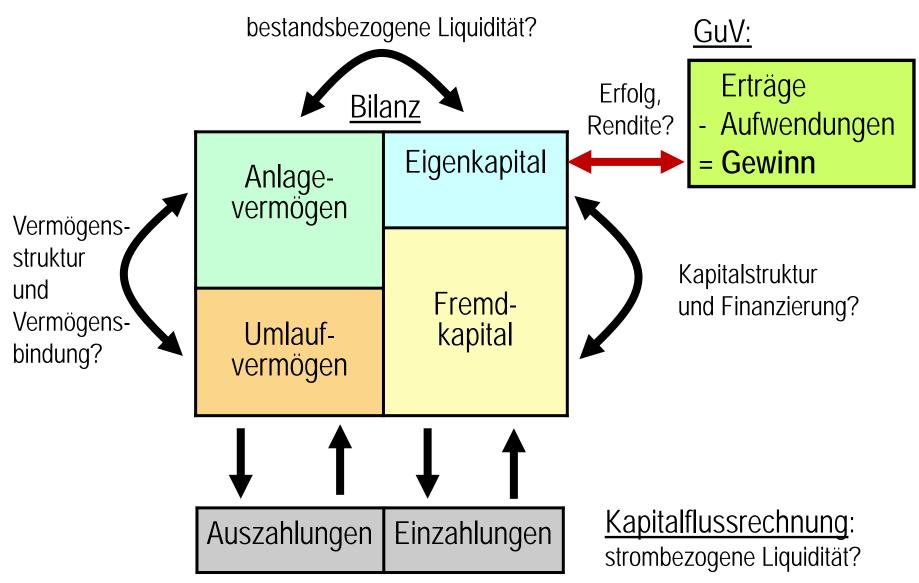
Gute Kreditratings und solide Finanzierung

Mit der Einstufung "A1/P-1/Ausblick stabil" bei der Ratingagentur Moody's und "A/A-1/Ausblick stabil" bei Standard & Poor's verfügt BASF über gute Ratings, insbesondere im Vergleich zu Wettbewerbern in der chemischen Industrie. Seit September 2016 wird unsere Bonität auch durch die Ratingagentur Scope beurteilt. Sie stuft BASF mit "A/S-1/Ausblick stabil" ein.

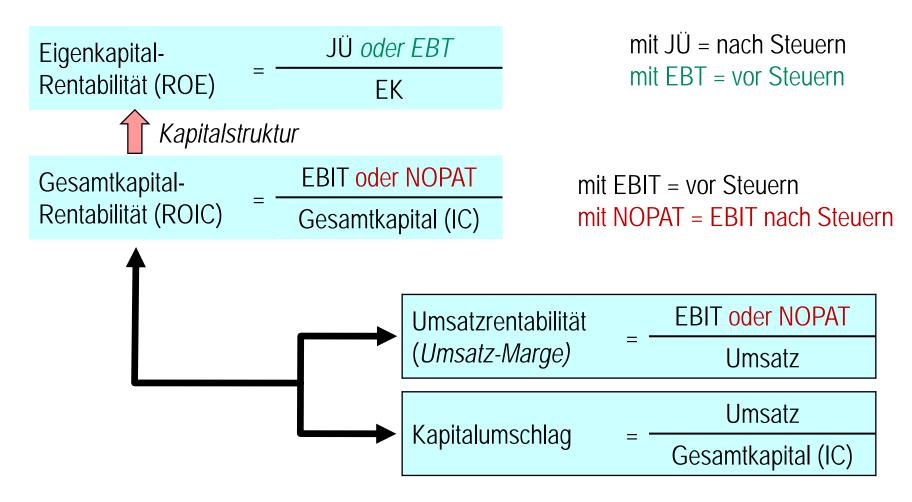
Die Finanzschulden der BASF-Gruppe betrugen zum Jahresende 2016 16,3 Milliarden €. Geld und Geldanlagen beliefen sich auf 1,9 Milliarden €. Die durchschnittliche Restlaufzeit unserer Finanzschulden lag bei 5,6 Jahren. Die mittelund langfristige Fremdkapitalfinanzierung beruht in erster Linie auf Unternehmensanleihen mit einem ausgewogenen Fälligkeitsprofil. Im Jahr 2016 hat BASF mehrere Anleihen begeben, unter anderem zur Finanzierung der Übernahme von Chemetall. Zur kurzfristigen Fremdkapitalfinanzierung verfügt BASF SE über ein Commercial-Paper-Programm mit einem Emissionsvolumen von bis zu 12,5 Milliarden US\$. Als Back-up-Linien für das Programm stehen verbindlich zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Kreditlinien über 6 Milliarden € zur Verfügung.

Mehr zu Finanzschulden und deren Fälligkeiten ab Seite 56 sowie im Anhang zum Konzernabschluss ab Seite 204

2. Analyse und Beurteilung von Jahresabschlüssen



Rentabilitäts-Kennzahlen



Gewinn vor Steuern = EBT = Earnings before taxes → JÜ = Jahresüberschuss EBIT = Earnings before interest and taxes → NOPAT = Net operating profit after taxes Gesamtkapital = IC = Invested capital [auch CE = Capital employed] Gesamtkapitalrendite = ROIC = Return on invested capital [auch ROCE]

Kapitalstruktur / Finanzierung

Gebräuchlichste Kennzahl zur Kapitalstruktur):

Ausprägung, wenn ...

Eigenkapitalquote = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$ fast nur EKfast nur FK $\approx 100\%$ $\approx 0\%$

Anlagendeckungs- und Liquiditätsgrade

 Inwieweit wurde langfristiges Vermögen auch <u>langfristig</u> refinanziert? (durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital)

 Inwieweit ist <u>kurzfristiges</u> monetäres Vermögen (Geld, Geldanlagen, Forderungen) vorhanden, um baldigen Zahlungsverpflichtungen (kurzfristiges FK) nachzukommen?

4. Rechtsgrundlagen der Finanzberichterstattung 4.1. Buchführungs- und Bilanzierungspflicht

Rechnungslegung nach Handelsrecht

- in das *Handelsregister eingetragene Kaufleute* (§§ 1 6 HGB)
- sind grundsätzlich zur Buchführung (§ 238 HGB) und zur Bilanzierung (§ 242 HGB) nach HGB verpflichtet
- Vorschriften: §§ 238 342e HGB

Rechnungslegung nach IFRS

- Die IAS/IFRS selbst enthalten lediglich Regelungen zur Art und Weise der Bilanzierung
- sie begründen aber keine eigenständige Bilanzierungspflicht
- muss der jeweilige Staat (bzw. die EU) bestimmen

Auszug HGB

§ 238 Buchführungspflicht:

(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. ...

§ 242 Pflicht zur Aufstellung

- (1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluß (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluß geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.
- (2) Er hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.
- (3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluß. ...

2. Rechnungslegungsvorschriften nach HGB



Grundvorschriften

unterteilt in Regelungen a) für alle Kaufleute §§ 238 - 261 HGB

b) Ergänzungen für KapGes und KapGes & Co (§§ 264 - 289a, §§ 316-324a, §§ 325-329 HGB) = sog. Dualismus

Spezialvorschriften

- größenabhängig (PublG)
- rechtsformabhängig (GmbHG, AktG, GenG)
- branchenabhängig
 (KWG und §§ 340 3400 HGB,
 VAG und §§ 341 3410 HGB)
- börsenabhängig (z.B. § 264 I S. 2,
 § 285 Nr. 9 a, Nr. 11 HGB, § 289a
 HGB, Zulassungsbedingungen
 einzelner Börsensegmente)
- Konzerne(§§ 290 315a HGB)

§ 243 I HGB: "Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen."

als unbestimmter Rechtsbegriff

Aufbau des HGB

1. Teil. Handelsgesetzbuch

Erstes Buch. Handelsstand §§ 1–104a	1
Einleitung vor § 1 Erster Abschnitt Kaufleute \$\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	1
Erster Abschnitt Kaufleute	43
Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister §§ 8–16	79
Dritter Abschnitt. Handelsfirma	132
Vierter Abschnitt. Handelsbücher (aufgehoben)	227
Fünfter Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht §§ 48–58	227
Einleitung vor § 48: Anscheins- und Duldungsvollmacht, Handeln für	
Firma, Eigenhaftung des Vertreters	227
Sechster Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlungs-	
lehrlinge	250
Siebenter Abschnitt. Handelsvertreter	385
Achter Abschnitt. Handelsmakler §§ 93–104	517
Neunter Abschnitt. Bußgeldvorschriften § 104a	548
Zweites Bush Handslageselleshaften und stille	
Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille	549
Gesellschaft	549
Einleitung vor § 105	565
Erster Titel. Errichtung der Gesellschaft. \$\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	565
Zweiter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter	363
	605
untereinander	603
	(7)
Dritten	676
	700
von Gesellschaftern	728
Fünfter Titel. Liquidation der Gesellschaft	788
Sechster Titel. Verjährung. Zeitliche Begrenzung der	907
Haftung	806
Anhang nach § 160: Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	044
(EWIV); Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	811
A. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	811
B. Partnerschaftsgesellschaft (PartG mit PartGG)	820
Zweiter Abschnitt. Kommanditgesellschaft	825
Anhang nach § 177a: GmbH & Co; Publikumsgesellschaft (mit Prospekt-	070
haftung)	870
A. GmbH & Co. KG	870
B. Publikumsgesellschaft (mit Prospekthaftung)	890
Dritter Abschnitt. Stille Gesellschaft	911

Drittes Buch. Handelsbücher	
Einleitung	
Erster Abschnitt Vorschriften für alle Kaufleute §§ 238-	263 954
Erster Unterabschnitt. Buchführung Inventar	241a 954
Zweiter Unterabschnitt. Eröffnungsbilanz. Jahresabschluß §§ 242-	256a 967
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften §§ 242-	245 967
Zweiter Titel. Ansatzvorschriften §§ 246–	251 976
Dritter Titel. Bewertungsvorschriften	256a 1003
Dritter Unterabschnitt. Aufbewahrung und Vorlage §§ 257-	261 1036
Vierter Untershechnitt. Landesrecht	1039
Zweiter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kapital-	
gesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesell-	
schaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter	
Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften §§ 264-	335 1040
Erster Unterabschnitt Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft	
und Lagebericht §§ 264-	289 1040
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften §§ 264,	265 1040
Zweiter Titel. Bilanz	274a 1056
Dritter Titel. Gewinn- und Verlustrechnung §§ 275-	278 1080
Vierter Titel. (aufgehoben)	283 1089
Fünfter Titel Anhang 88 284	288 1089
Sechster Titel, Lagebericht § \$ 289.	289a 1105
Sechster Titel. Lagebericht \$\\$ 289, Zweiter Unterabschnitt Konzernabschluß nd Konzern-	
lagebericht	315a 1111
Erster Titel. Anwendungsbereich	293 1111
Zweiter Titel. Konsolidierungskreis §§ 294–	296 1121
Dritter Titel. Inhalt und Form des Konzernabschlusses §§ 297–	299 1124
Vierter Titel. Vollkonsolidierung	
Fünfter Titel. Bewertungsvorschriften §§ 308–	309 1136
Sechster Titel. Anteilmäßige Konsolidierung § 310	1139
Siebenter Titel. Assoziierte Unternehmen	312 1140
Achter Titel. Konzernanhang	314 1145
Neunter Titel. Konzernlagebericht § 315	1154
Zehnter Titel. Konzernabschluss nach internationalen	1151
D ochoungelegengestenderde	1156
Dritter Unterabschnitt. Prüfung	324a 1159
Vierter Unterabschnitt. Offenlegung. Prüfung durch den	324a 1137
Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers	329 1224
Fünfter Unterabschnitt. Verordnungsermächtigung für	327 1227
Formblätter und andere Vorschriften § 330	1236
Sechster Unterabschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften.	1250
Ordnungsgelder	335b 1238
Dritter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für eingetragene	3330 1236
Genossenschaften	339 1246
Vierter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Unternehmen	337 1240
bestimmter Geschäftszweige	341p 1249
Erster Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kredit-	541p 1249
institute und Finanzdienstleistungsinstitute	340o 1249
Erster Titel. Anwendungsbereich § 340	1249
Zvicitar Tital Johnsonhashluft Landhariaht Zvicishan	1249
Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht, Zwischen-	-340d 1252
abschluß \$\ 340a Dritter Titel. Bewertungsvorschriften \$\ \$\ 340e	-340u 1252 -340a 1254
Vierter Titel. Währungsumrechnung	1261
Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht,	240: 1264
Konzernzwischenabschluß	, 340j 1261

Aufbau des HGB (fortgesetzt)

Sechster Titel. Prüfung Siebenter Titel. Offenlegung Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungs-	§ 340l	1263 1265
gelder	§§ 340m–340o	1267
Zweiter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für		
Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds	§§ 341–341p	1269
Erster Titel. Anwendungsbereich		1269
Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht	§ 341a	1270
Dritter Titel. Bewertungsvorschriften		1271
Vierter Titel. Versicherungstechnische Rückstellungen	§§ 341e-341h	1272
Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht		1274
Sechster Titel. Prüfung		1275
Siebenter Titel. Offenlegung	§ 3411	1276
Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungs-		
gelder	§§ 341m-341p	1276
Fünfter Abschnitt. Privates Rechnungslegungsgremium;	00	
Rechnungslegungsbeirat	§§ 342, 342a	1278
Sechster Abschnitt. Prüfstelle für Rechnungslegung	§§ 342b–342e	1281
8-8-8-	00 0.20 0.20	
Viertes Buch. Handelsgeschäfte	88 343_475h	1290
Einleitung		1290
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	88 343_372	1295
Zweiter Abschnitt. Handelskauf	88 373_382	1395
	99 373-362	1395
Einleitung	88 202 407	1457
Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft	88 407 4524	1497
Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft	99 407-452d	
Erster Unterabschnitt. Allgemeine Vorschriften		1497
Zweiter Unterabschnitt. Beförderung von Umzugsgut		1565
Dritter Unterabschnitt. Beförderung mit verschiedenartigen		44
Beförderungsmitteln	§§ 452–452d	1571
Fünfter Abschnitt. Speditionsgeschäft	§§ 453–466	1577
Sechster Abschnitt. Lagergeschäft	§§ 467–475h	1589
Fünftes Buch. Seehandel	§§ 476-619	1604
(nicht abgedruckt)		

a) "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung"

GoB stellen einen *unbestimmten Rechtsbegriff* dar

- einzelne GoB sind parallel im HGB kodifiziert, z.B.
 - Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 II HGB)
 - Vollständigkeit ("sämtliche" § 246 I S. 1 HGB)
 - Vorsicht (§ 252 I Nr. 4 HGB)
 - Unternehmensfortführung (§ 252 I Nr. 2 HGB)
- aber auch solche GoB sind bindend,
 die nicht ausdrücklich im Gesetzestext erwähnt werden, z.B.
 - Richtigkeit
 - Willkürfreiheit
- GoB dienen der Auslegung des HGB (HGB-Texte = 40 Seiten
 ⇒ HGB-Kommentare = 2000 Seiten ⇒ Volltext IFRS = 2000 Seiten)

<u>Pendant</u> = Rahmenkonzept ("Framework") der IAS/IFRS sowie IAS 1 ("Darstellung des Abschlusses"), insbes. IAS 1.15-46

b) Handelsrechtlicher Dualismus

Regelungsbereich	allgemeine Rechnungslegung	Rechnungslegung bei KapGes
Bestandteile des	Bilanz und GuV (§ 242 HGB)	zusätzlich Anhang und Lagebericht (neben dem Jahresabschluss i.e.S.)
Jahresabschlusses		sowie <i>unter best. Voraussetzungen</i> Kapitalflussrechnung und Eigenkapital- spiegel (§ 264 HGB)
Gliederung von Bilanz und GuV	nur <i>wenige</i> Vorgaben: - klar und übersichtlich - keine Saldierung (§§ 243, 246 HGB)	genaue Vorgabe aller Positionen (Gliederungsschema gemäß §§ 266, 275 HGB)
Vorschriften materieller Art zur Bilanzierung (Ansatz und Bewertung)	§§ 238 - 256 HGB	zusätzlich §§ 268 - 274 HGB
Prüfungspflicht	nein	ja (§§ 316 I, 317 HGB) (Ausnahme kleine Kapitalgesellschaften)
Publizitätspflicht (Handelsregister)	nein	ja (§ 325 HGB)

c) Größenklassen von KapGes

§ 267 Umschreibung der Größenklassen

- (1) Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:
- 1. 6 000 000 Euro Bilanzsumme.
- 2. 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
- 3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.
- (2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:
- 1. 20 000 000 Furo Bilanzsumme.
- 2. 40 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
- 3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.
- (3) Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d gilt stets als große.
- (4) Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 treten nur ein, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Im Falle der Umwandlung oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlussstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung vorliegen. Satz 2 findet im Falle des Formwechsels keine Anwendung, sofern der formwechselnde Rechtsträger eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 ist.
- (5) Als durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gilt der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

§ 267a Kleinstkapitalgesellschaften

- (1) Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:
- 1. 350 000 Euro Bilanzsumme.
- 2. 700 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
- 3. im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.
- § 267 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.
- (2) Die in diesem Gesetz für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1) vorgesehenen besonderen Regelungen gelten für Kleinstkapitalgesellschaften entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Erleichterungen für mittlere und kleine KapGes

Abweichend von den Grundregeln für "große" Kapitalgesellschaften werden für kleinere KapGes (nach § 267, § 267a HGB) wieder gewisse Erleichterungen als Wahlrecht gewährt (§§ 288, 264 I S. 4, 316 I, 326, 327 HGB), z.B.

- für mittlere KapGes
 - verkürzte Bilanz bei Offenlegung
 - in GuV nur "Rohergebnis" statt Umsatz ± Bestandsveränderungen
 + sonstige betriebliche Erträge Materialaufwand
- für kleine KapGes zusätzlich
 - keine Prüfungspflicht
 - kein Lagebericht
 - keine GuV veröffentlichen
 - Anhang nicht zur GuV
 - Verzicht auf verschiedene Untergliederungen, Angaben und Erläuterungen
 - Aufstellungsfrist 6 Monate (statt 3 Monate)
- für Kleinstkapitalgesellschaften auch: u.a. keine elektronische Offenlegung

Größenabhängige Erleichterungen bei KapGes

§ 264 Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

- (1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluß (§ 242) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern, die mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang eine Einheit bilden; sie können den Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen; sie dürfen den Jahresabschluß auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) brauchen den Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wenn sie
- 1. die in § 268 Absatz 7 genannten Angaben,
- 2. die in § 285 Nummer 9 Buchstabe c genannten Angaben und
- 3. im Falle einer Aktiengesellschaft die in § 160 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes genannten Angaben unter der Bilanz angeben.

§ 266 Gliederung der Bilanz

(1) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen. Dabei haben große und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3, 2) auf der Aktivseite die in Absatz 2 und auf der Passivseite die in Absatz 3 bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge auszuweisen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in die nur die in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufgenommen werden.

§ 276 Größenabhängige Erleichterungen

Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, 2) dürfen die Posten § 275 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6 zu einem Posten unter der Bezeichnung "Rohergebnis" zusammenfassen. Die Erleichterungen nach Satz 1 gelten nicht für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a), die von der Regelung des § 275 Absatz 5 Gebrauch machen.

Größenabhängige Erleichterungen bei KapGes (fortgesetzt)

§ 288 Größenabhängige Erleichterungen

- (1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen nicht:
- 1. die Angaben nach § 264c Absatz 2 Satz 9, § 265 Absatz 4 Satz 2, § 284 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3, § 285 Nummer 2, 3, 4, 8, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 12, 14, 15, 15a, 17 bis 19, 21, 22, 24, 26 bis 30, 32 bis 34 zu machen;
- 2. eine Trennung nach Gruppen bei der Angabe nach § 285 Nummer 7 vorzunehmen;
- 3. bei der Angabe nach § 285 Nummer 14a den Ort anzugeben, wo der vom Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist.
- (2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 2) brauchen die Angabe nach § 285 Nummer 4, 29 und 32 nicht zu machen. 2Wenn sie die Angabe nach § 285 Nummer 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. 3Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nummer 21 nur zu machen, sofern die Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.

§ 316 Pflicht zur Prüfung

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die nicht kleine im Sinne des § 267 Abs. 1 sind, sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden.

§ 326 Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften bei der Offenlegung

- (1) Auf kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) ist § 325 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die gesetzlichen Vertreter nur die Bilanz und den Anhang einzureichen haben. Der Anhang braucht die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter von Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) können ihre sich aus § 325 Absatz 1 bis 2 ergebenden Pflichten auch dadurch erfüllen, dass sie die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und einen Hinterlegungsauftrag erteilen. 2 § 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 1b ist entsprechend anzuwenden. 3Kleinstkapitalgesellschaften dürfen von dem in Satz 1 geregelten Recht nur Gebrauch machen, wenn sie gegenüber dem Betreiber des Bundesanzeigers mitteilen, dass sie zwei der drei in § 267a Absatz 1 genannten Merkmale für die nach § 267 Absatz 4 maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreiten.

45

Größenabhängige Erleichterungen bei KapGes (fortgesetzt)

§ 327 Größenabhängige Erleichterungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften bei der Offenlegung

Auf mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2) ist § 325 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die gesetzlichen Vertreter 1. die Bilanz nur in der für kleine Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Form beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen müssen. In der Bilanz oder im Anhang sind jedoch die folgenden Posten des § 266 Abs. 2 und 3 zusätzlich gesondert anzugeben:

Auf der Aktivseite

- A I 1 Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;
- A I 2 Geschäfts- oder Firmenwert;
- A II 1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;
- A II 2 technische Anlagen und Maschinen;
- A II 3 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;
- A II 4 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;
- A III 1 Anteile an verbundenen Unternehmen;
- A III 2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen;
- A III 3 Beteiligungen;
- A III 4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- B II 2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen;
- B II 3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- B III 1 Anteile an verbundenen Unternehmen.

Auf der Passivseite

- C 1 Anleihen, davon konvertibel;
- C 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
- C 6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
- C 7 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- 2. den Anhang ohne die Angaben nach § 285 Nr. 2 und 8 Buchstabe a, Nr. 12 beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen dürfen.

d) Den KapGes gleichgestellte Unternehmen

GmbH & Co KG

Die Regelungen für Kapitalgesellschaften werden gem. §§ 264a bis 264c HGB auch bei Personengesellschaften angewandt, deren persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften sind, den sog. "Kapitalgesellschaften & Co" (Umsetzung der EU-Richtlinie 90/605/EWG).

Großunternehmen

Auch *Großunternehmen* (Bilanzsumme > 65 Mio. €, Umsatzerlöse > 130 Mio. €, Arbeitnehmer > 5.000; relevant sind zwei von drei Merkmalen), die Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind, müssen gem. Publizitätsgesetz (PublG) die Vorschriften für Kapitalgesellschaften anwenden.

Was ist eine GmbH & Co KG?

GmbH & Co = "haftungsbeschränkte Personengesellschaft"

§ 264a Anwendung auf bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

- (1) Die Vorschriften des Ersten bis Fünften Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts sind auch anzuwenden auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter
 - eine natürliche Person oder
 - 2. eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter

ist oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

. . .

Großunternehmen gem. Publizitätsgesetz

§ 1 Zur Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen

- (1) Ein Unternehmen hat nach diesem Abschnitt Rechnung zu legen, wenn für den Tag des Ablaufs eines Geschäftsjahrs (Abschlußstichtag) und für die zwei darauf folgenden Abschlußstichtage jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:
- 1. Die Bilanzsumme einer auf den Abschlußstichtag aufgestellten Jahresbilanz übersteigt 65 Millionen Euro.
- 2. Die Umsatzerlöse des Unternehmens in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag übersteigen 130 Millionen Euro.
- 3. Das Unternehmen hat in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag durchschnittlich mehr als fünftausend Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt ist nur anzuwenden auf Unternehmen in der Rechtsform 1.einer Personenhandelsgesellschaft, für die kein Abschluss nach § 264a oder § 264b des Handelsgesetzbuchs aufgestellt wird, oder des Einzelkaufmanns.

§ 5 Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht

- (1) Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens haben den Jahresabschluss (§ 242 des Handelsgesetzbuchs) in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Für den Inhalt des Jahresabschlusses, seine Gliederung und für die einzelnen Posten des Jahresabschlusses gelten die § 264 Absatz 1a sowie die §§ 265, 266, 268 bis 275 und 277 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß. Sonstige Vorschriften, die durch die Rechtsform oder den Geschäftszweig bedingt sind, bleiben unberührt.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, das nicht in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft oder des Einzelkaufmanns geführt wird, haben den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Für den Anhang gelten die §§ 284, 285 Nummer 1 bis 4, 7 bis 13, 15a, 17 bis 34, § 286 des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht § 289 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß.

3. Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS

International Financial Reporting Standards (IFRS) bzw. International Accounting Standards (IAS)

- hrsg. vom IASB (International Accounting Standards Board)
- www.ifrs.org
- Entstehungsprozess neuer Standards ("due process"):
 - Konsultationsgruppe
 - Discussion Papers ⇒ öffentliche Kommentierung
 - Exposure Drafts (ED) ⇒ öffentliche Kommentierung
 - Standards (alt: IAS, neu: IFRS)
- die IFRS <u>selbst</u> enthalten <u>keine</u> Verpflichtung zu ihrer Anwendung
 - muss der jeweilige Staat regeln

a) Pflicht zu IFRS in Deutschland

gemäß IAS-Verordnung vom 19.7.2002 (ergänzt durch § 315a I und II HGB)

müssen "börsennotierte" Unternehmen (*Pflicht-Anwendung*)

 <u>genauer</u>: die an einem staatlich (!) organisierten Kapitalmarkt teilnehmen (nicht Freiverkehr/Open Market, auch Anleihen)

ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen

Auszug

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1606/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Juli 2002

betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

Artikel 4

Konsolidierte Abschlüsse von kapitalmarktorientierten Gesellschaften

Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 übernommen wurden, wenn am jeweiligen Bilanzstichtag ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (¹) zugelassen sind.

Artikel 5

Wahlrecht in Bezug auf Jahresabschlüsse und hinsichtlich nicht kapitalmarktorientierter Gesellschaften

Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass

- a) Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 ihre Jahresabschlüsse,
- b) Gesellschaften, die nicht solche im Sinne des Artikels 4 sind, ihre konsolidierten Abschlüsse und/oder ihre Jahresabschlüsse

nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 angenommen wurden.

b) Wahlrecht zu IFRS in Deutschland

Unterscheide 2 Fälle:

- erstes Anwendungs-Wahlrecht:
 wer zu einem HGB-Konzernabschluss verpflichtet ist,
 darf diesen <u>alternativ</u> auch nach IFRS erstellen (§ 315a III HGB)
- zweites Anwendungs-Wahlrecht: wer einen HGB-Einzelabschluss publizieren müsste, darf einen IFRS-Abschluss erstellen und diesen veröffentlichen (§ 325 IIa HGB)
 - Hinweis: der HGB-Einzelabschluss bleibt hier erhalten!

Auszug HGB

§ 315a Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards

- (1) Ist ein Mutterunternehmen, das nach den Vorschriften des Ersten Titels einen Konzernabschluss aufzustellen hat, nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, die nach den Artikeln 2, 3 und 6 der genannten Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, so sind ...
- (2) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, haben ihren Konzernabschluss nach den ... internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufzustellen, wenn ... die Zulassung eines Wertpapiers ... zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes im Inland beantragt worden ist.
- (3) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dürfen ihren Konzernabschluss nach den in Absatz 1 genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufstellen. ...

§ 325 Offenlegung

(2a) Bei der Offenlegung nach Absatz 2 kann an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten, der nach den in § 315a Abs. 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die dort genannten Standards vollständig zu befolgen. ...

c) Endorsement

Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit der einzelnen IFRS/IAS ist ihre *Anerkennung ("Endorsement") durch die EU*.

Damit werden die Standards automatisch zu europäischem und letztendlich auch zu nationalem Recht:

- eine Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der EU
- in verschiedenen Amtssprachen

Dieses explizite Anerkennungsverfahren ist notwendig, da es weder politisch sinnvoll noch rechtlich möglich ist, eine private Organisation wie das IASB, in der die EU keinen direkten Einfluss hat, vorbehaltlos mit der Ausarbeitung und der Verabschiedung von Rechnungslegungsnormen zu betrauen.

Rechtsportal der EU: http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de

d) Normen im IAS/IFRS-System

Verlautbarung	Bedeutung
IAS/IFRS (Standards)	Regelung von konkreten Einzelfragen (z.B. Vorräte, Sachanlagen, Immaterielles Vermögen, Sonderprobleme
	bestimmter Branchen)
	für alle betroffenen Unternehmen verbindlich (unabhängig von Größe, Rechtsform und i.d.R. Branche)
	Text ist redundant (z.B. Herstellungskosten mehrfach definiert)
Interpretations	Interpretationen zu Detailfragen, die im Standard nicht geklärt sind
(Erläuterungen)	erarbeitet vom International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), früher Standing Interpretations Committee (SIC)
	für Unternehmen verbindlich
Framework	konzeptioneller Bezugsrahmen für Standards,
(Rahmenkonzept)	damit Grundlage zur Beantwortung von solchen Bilanzierungsfragen, die nicht explizit in Standards geregelt sind
(in Überarbeitung)	kein Verpflichtungscharakter, da Einzelregelung vorgeht (RK1989.2, RK2010.Purpose and Status)

Normenübersicht der IAS/IFRS

1. Recht	liche Gr	rundlagen
1/1.	IAS-Ver	ordnung (EG) Nr. 1606/2002
1/2.	Komme	ntare zu bestimmten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 menkonzept des IASB
		konzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen
1/2d.	Kanmen	
2. Intern	national	Accounting Standards
	IAS 1:	Darstellung des Abschlusses
	IAS 2:	Vorräte
	IAS 7:	Kapitalflussrechnungen
	IAS 8:	Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungs-
	1110 0.	legungsbezogenen Schätzungen und Fehler
2/5.	IAS 10:	그는 그들은 사람들이 되었다. 그는 그들은 사람들이 되었다면 하는 것이 없는 것이 없다면 없다면 없다.
2/6.	IAS 12:	Ertragsteuern 1997 1997 1997 1997 1997 1997 1997 199
	IAS 16:	
2/8.	IAS 17:	Leasingverhältnisse
		Leistungen an Arbeitnehmer
		Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der
		öffentlichen Hand
2/11.	IAS 21:	Auswirkungen von Wechselkursänderungen
2/12.	IAS 23:	Fremdkapitalkosten
2/13.	IAS 24:	Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen
2/14.	IAS 26:	Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen
2/15.	IAS 27:	Einzelabschlüsse
2/16.	IAS 28:	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen
2/17.	IAS 29:	Rechnungslegung in Hochinflationsländern
2/18.	IAS 32:	Finanzinstrumente: Darstellung
2/19.	IAS 33:	Ergebnis je Aktie
		Zwischenberichterstattung
2/21.	IAS 36:	Wertminderung von Vermögenswerten
2/22.	IAS 37:	Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventual- forderungen
2/23.	IAS 38:	Immaterielle Vermögenswerte
		Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung
		Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
2/26.	IAS 41:	Landwirtschaft
ST	THE SHA	Management of the comment of the control of the con
		Financial Reporting Standards
3/1.	IFRS 1:	0
3/2	IFRS 2:	Reporting Standards
	The state of the s	Anteilsbasierte Vergütung
3/3.	IFRS 3:	Unternehmenszusammenschlüsse

	3/4.	IFRS 4:	Versicherungsverträge	44
	3/5.	IFRS 5:	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und	
			aufgegebene Geschäftsbereiche	45
	3/6.	IFRS 6:	Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen	
	3/7.	IFRS 7:	Finanzinstrumente: Angaben	47.
	3/8.	IFRS 8:	Geschäftssegmente	503
	3/9.		Finanzinstrumente	51.
	3/10.	IFRS 10:	Konzernabschlüsse	619
			Gemeinsame Vereinbarungen	65
	3/12.	IFRS 12:	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	66
	3/13.	IFRS 13:	Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	68
	3/14.	IFRS 15:	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	71
4.	SIC-	Interpreta	tionen use menurcibak auksilsenspurples mad sis. 28 2.81 , 3	
	4/1.	SIC-7:	Einführung des Euro	747
	4/2.	SIC-10:	Beihilfen der öffentlichen Hand – Kein spezifischer Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten	748
	4/3.	SIC-15:	Operating-Leasingverhältnisse – Anreize	749
	4/4.	SIC-25:	Ertragsteuern – Änderungen im Steuerstatus eines Unternehmens oder seiner Anteilseigner	750
	4/5.	SIC-27:	Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen	751
	4/6.		Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen: Angaben	754
	4/7.		Immaterielle Vermögenswerte – Kosten von Internetseiten	756
5,	IFRI	C-Interpr	etationen	
ľ (X	5/1.	IFRIC 1:	Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen	761
	5/2.	IFRIC 2:	Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente	763
	5/3.	IFRIC 4:	Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält	769
	5/4.	IFRIC 5:	() '오는데 2 에스네 - 1 / 프라이트 등 보는 사내 이 에스테이트 등 하시는 (Table 1 in 1 i	773
	5/5.	IFRIC 6:	Verbindlichkeiten, die sich aus einer Teilnahme an einem spezifischen Markt ergeben – Elektro- und Elektronik-Altgeräte	776
	5/6.	IFRIC 7:	Anwendung des Anpassungsansatzes unter IAS 29 "Rechnungslegung in Hochinflationsländern"	778
	5/7.	IFRIC 10	Zwischenberichterstattung und Wertminderung	780
	5/8.		: Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen	781
	5/9.		: IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung	786
	5/10.	IFRIC 16	Absicherung einer Nettoinvestition in einem ausländischen Geschäftsbetrieb	790
	5/11	IFRIC 17	Sachdividenden an Eigentümer	797
			: Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapital-	1
			instrumente	800

e) "Üblicher" Aufbau von Standards

- ggf. Einführung / Introduction (IN) (= Inhaltsangabe, Änderungen)]
- Zielsetzung / Objective
- Anwendungsbereich / Scope (= Vorrang verschiedener Standards)
- Definitionen / Definitions verwendeter Begriffe (= bei IAS, bei IFRS im Anhang)
- eigentlicher Text des Standards (= Ansatz und Bewertung)
 (Absätze nummeriert, werden als "Paragraphen" bezeichnet)
- Angaben und Darstellung / Disclosures and Presentation
- [ggf. Übergangsvorschriften / Transitional Provisions]
- Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens / Effective Date
- [ggf. Anwendungsleitlinien / Application Guidance (AG)]
- <u>nicht</u> Bestandteil des Standards sind: Basis for Conclusion (BC), Illustrating Examples (IE), Implementation Guidance (IG), Dissenting Opinion (DO)

Beispiel: Aufbau von IAS 2 "Vorräte"

INHALT	
	Paragraphen
ZIELSETZUNG	1
ANWENDUNGSBEREICH	2-5
DEFINITIONEN	6-8
BEWERTUNG VON VORRÄTEN	9-33
Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten	10-23
Kosten des Erwerbs	11
Herstellungskosten	12-14
Sonstige Kosten	15-18
Herstellungskosten der Vorräte eines Dienstleistungsunternehmens	19
Kosten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Form von Ernten biologischer Vermögenswerte	20
Verfahren zur Bewertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	21-22
Kosten-Zuordnungsverfahren	23-27
Nettoveräußerungswert	28-33
ERFASSUNG ALS AUFWAND	34-35
ANGABEN	36-39
ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS	40
RÜCKNAHME ANDERER VERLAUTBARUNGEN	41-42

3.4. Bestandteile der Rechnungslegung

Gemäß HGB besteht der Jahresabschluss <u>allgemein für Kaufleute</u> nur aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (§ 242 HGB).

Für <u>KapGes</u> wird der Einzelabschluss noch um den Anhang erweitert sowie um einen Lagebericht ergänzt (§ 264 I S.1 HGB).

(abzüglich Erleichterungen für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften, zuzüglich weitere Bestandteile im Konzernabschluss oder für die Börse)

Ein <u>Abschluss nach IFRS</u> weist demgegenüber - unabhängig von Rechtsform und Größe des Unternehmens! - stets folgende Bestandteile auf:

- Bilanz (Balance Sheet)
- Gesamtergebnisrechnung (Statement of Comprehensive Income)
- Eigenkapitalveränderungsrechnung (Statement of Changes in Equity)
- Kapitalflussrechnung (Cash Flow Statement)
- Anhang (Notes)

Bestandteile nach HGB – siehe Dualismus!

Allgemein: § 242 Pflicht zur Aufstellung

- (1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluß (Eröffnungsbilanz, Bilanz) aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluß geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen.
- (2) Er hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.
- (3) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluß.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Einzelkaufleute im Sinn des § 241a nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 schon ein, wenn die Werte des § 241a Satz 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden.

KapGes: § 264 Pflicht zur Aufstellung; Befreiung

- (1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft haben den Jahresabschluß (§ 242) um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern, die mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang eine Einheit bilden; sie können den Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen; sie dürfen den Jahresabschluß auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) brauchen den Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wenn sie
- 1. die in § 268 Absatz 7 genannten Angaben,
- 2. die in § 285 Nummer 9 Buchstabe c genannten Angaben und
- 3. im Falle einer Aktiengesellschaft die in § 160 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes genannten Angaben unter der Bilanz angeben.

Bestandteile nach IFRS

IAS 1. 10

Ein vollständiger Abschluss besteht aus:

- (a) einer Bilanz zum Abschlussstichtag;
- (b) einer Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis ("Gesamtergebnisrechnung") für die Periode;
- (c) einer Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Periode;
- (d) einer Kapitalflussrechnung für die Periode;
- (e) dem Anhang, der eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen enthält;
- (ea) Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode, so wie in den Paragraphen 38 und 38A spezifiziert; und
- (f) einer Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode, wenn ein Unternehmen eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend anwendet oder Posten im Abschluss rückwirkend anpasst oder Posten im Abschluss rückwirkend gemäß den Paragraphen 40A-40D umgliedert.

Ein Unternehmen kann für diese Bestandteile andere Bezeichnungen als die in diesem Standard vorgesehenen Begriffe verwenden. So kann ein Unternehmen beispielsweise die Bezeichnung "Gesamtergebnisrechnung" anstatt "Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis" verwenden.